

Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes
Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le
matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **1 (1938)**

Heft 2

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALEKRETARIATES COMMUNICATIONS DU SECRETARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro Oktober 1938.

Neue Policen: 5.
Anfragen, Auskünfte, Beratungen, Besprechungen, Besuche, Konferenzen, laufende Korrespondenzen, Mitgliederwerbung, Streitfälle, Redaktion des «Traktor», Zirkulare, etc. Total der registrierten Geschäftsvorfälle: Eingänge: 275, Ausgänge 302.

Mitgliederwerbaktion.

Neuzugang zur Sektion Bern	63
Neuzugang zur Sektion Luzern	4
Neuzugang zur Sektion St. Gallen	1
Neuzugang zur Sektion Solothurn	1
Total Mitgliederzuwachs per Oktober	69

Wir bitten alle Sektionsgeschäftsführer erneut, uns alle Mutationen im Mitgliederbestand bis spätestens am 15. des laufenden Monats mitzuteilen, ansonst wir keine Garantie dafür übernehmen können, dass den neuen Mitgliedern unser Verbandsorgan auch richtig zugestellt wird.

Petrolpreis per November. Der Zisternenpreis für Petroleum ist unverändert Fr. 12.40 per 100 kg franko unverzollt alle schweizerischen Grenzstationen.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Mit Kreis Schreiben vom 14. Oktober 1938 an die für das Automilwesen zuständigen Direktionen oder Departemente der Kantone gibt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bekannt, dass sämtliche seinerzeit zugebilligten Ausnahmebestimmungen betr. Beleuchtung, Bremsen, Bereifung und besondere Vorrichtungen für landwirtsch. Traktoren und Industrietraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std. bis zum 31. Dezember 1940, also für 2 Jahre verlängert worden sind.

Bisher sind diese Bewilligungen jeweils nur für ein Jahr verlängert worden. Sie haben noch nie zu Beanstandungen Anlass gegeben und müssen anlässlich der Revision der Motorfahrzeugverordnung definitiv verankert werden.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Bern

Der in No. 1 des «Traktor» angekündigte Traktorkurs auf der Rütli bei Zollikofen konnte wegen der Maul- und Klauenseuche nur für die Schüler durchgeführt werden. Die übrigen Interessenten müssen auf das Frühjahr vertröstet werden.

St. Gallen

Wir machen den werten Mitgliedern die Mitteilung, dass neueintretende Mitglieder pro 1938 keinen Jahresbeitrag mehr bezahlen müssen. Es ist also günstige Zeit zur Mitgliederwerbung. Jeder, der Gelegenheit dazu hat, helfe mit. Für jedes neugeworbene Mitglied wird eine Prämie von Fr. 3.— verabfolgt. Je grösser die Sektion, desto grösser sind die Vorteile für die Mitglieder.

Zürich

Die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Zürich macht uns darauf aufmerksam, dass die hier geltenden Bestimmungen über die Verwendung von Landwirtschaftstraktoren unter der Bauernschaft nicht genügend bekannt seien. In einem Polizeistraffall handelt es sich darum, dass an einer steuerfreien zweirädrigen Arbeitsmaschine zwischen der Maschine und dem Anhängerwagen eine Sitzgelegenheit angebracht war. Nach Ziffer VI, lit. g. des Regierungsratsbeschlusses vom 14. Januar 1937 sind aber solche Arbeitsmaschinen nur steuerfrei, wenn sie von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden müssen.

Der zit. Regierungsratsbeschluss setzt folgende Verkehrsgebühren für Landwirtschaftstraktoren fest:

VI. e) Für Landwirtschaftstraktoren und andere motorisierte Arbeitsmaschinen, die ausschliesslich für landw. Zwecke verwendet werden:

1. für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 100.—
2. für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde u. auf die nächste Bahnstation:
bis 10 PS Fr. 20.—
über 10 PS Fr. 40.—

- f) Bei Verwendung des Landwirtschaftstraktors für anderweitige, entgeltliche Fahrten ist bei der Motorfahrzeugkontrolle eine besondere Bewilligung einzuholen. Diese Bewilligung wird nur für bestimmte Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde oder solche auf die nächste Bahnstation erteilt, wenn es sich um eine beschränkte Verwendung für den Transport landwirtschaftlicher oder ähnlicher Erzeugnisse handelt. Für diese Verwendung wird je nach Stärke des Traktors und Umfang der Verwendung ein besonderer Zuschlag zur Gebühr des Traktors bis höchstens Fr. 150.— erhoben.

Für einzelne, anderweitige Fahrten erteilt die Motorfahrzeugkontrolle Tagesbewilligungen; die Gebühr beträgt:

1 für Fahrten in unbeschränktem Rayon pro Tag Fr. 5.—

2. für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde od. auf die nächste Bahnstation pro Tag Fr. 3.—

Für solche Fahrten ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

- g) In der Landwirtschaft verwendete zweirädrige Motorarbeitsmaschinen, die von einer zu Fuss gehenden Person gelenkt werden müssen, sind gebührenfrei, ebenso landwirtschaftliche Anhängerwagen.

Die unter f) genannten Fahrten beziehen sich besonders auf solche für landwirtschaftliche Genossenschaften oder Milchgenossenschaften u. dergl.

Preisänderungen für handelsübliches Traktorenpetroleum seit 15. Oktober 1937.

Daten der Preisänderungen:	Bezüge: fassweise bei 500 kg auf einmal	501-999 kg	1000-1999 kg	in Eisen-	
		oder Abschlussmind. 800-1000 kg	auf einmal	kannen	
	je 100 kg	je % kg	je % kg	je % kg	je % kg
15. 10. 37—22. 3. 38	28.—	27.—	26.—	38.—	38.—
23. 3. 38—24. 4. 38	27.20	26.20	25.20	38.—	38.—
25. 4. 38— 8. 5. 38	26.50	25.50	24.50	34.—	34.—
9. 5. 38—31. 5. 38	25.20	24.20	23.20	32.70	32.70
1. 6. 38—19. 6. 38	24.40	23.40	22.40	32.—	32.—
20. 6. 38—31. 7. 38	23.90	22.90	21.90	32.—	32.—
1. 8. 38 bis auf weit.	23.60	22.60	21.60	32.—	32.—

Die Rückvergütung an unsere Mitglieder beträgt vom 1. Januar bis 31. Mai 1938 je 100 kg bezogener Ware Fr. 1.—, ab 1. Juni 1938 bis Ende 1938 50 Rappen. Für Spezialtreibstoffe (White Spirit für Traktoren usw.) erhöht sich der Preis je 100 kg um Fr. 1.—. Die Rückvergütung für Spezialtreibstoffe ist die gleiche, wie für das handelsübliche Traktorenpetroleum.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die von einzelnen Mitgliedern unserer Sektion beanstandete Preisdifferenz gegenüber den Bezugspreisen der Sektion Aargau durchaus begründet ist, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. der höhere Frachtsatz für den Kanton Zürich.
2. der Preis im Aargau beträgt nur bis zur Aarelinie Fr. 20.20, für die äussere Zone jedoch 21.20 je 100 kg.
3. Bei Abschlüssen erniedrigt sich der Preis im Kt. Zürich um Fr. 1.—, je 100 kg; im Aargau tritt diese Ermässigung erst bei einmaligem Bezug von 1000 kg ein.
4. Aargau hat den Bezugszwang, Zürich nicht.

Die Geschäftsstelle.

Jetzt Oelwechsel!

Mit zunehmend kalter Witterung muss dünneres Motorenoel verwendet werden. Zu dickes Oel kann schlechtes Anlaufen des Motors zur Folge haben; zudem schmiert es in erstarrtem Zustand nicht oder schlecht.